

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00115 vom 15. Juli 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00115

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00115 du 15 juillet 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00115 del 15 luglio 2015

Regeste

Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen | [Zulässigkeit einer Entlassung aus gesundheitlichen Gründen.] Die Beschwerdeführerin war im relevanten Zeitraum erwerbsunfähig, weshalb die Stadt Zürich ihr keine andere Stelle anbieten konnte (E. 2). Keine Fürsorgepflichtverletzung der Arbeitgeberin (E. 3). Kein Anspruch auf eine Abfindung (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin beantragt schliesslich die Zusprechung einer Abfindung. Nach Art. 28 Abs. 1 PR haben Angestellte dann einen Anspruch auf eine Abfindung, wenn ihr Arbeitsverhältnis ohne ihr Verschulden auf Veranlassung der Stadt aufgelöst wird und sie wenigstens fünf ununterbrochene Dienstjahre aufweisen und mindestens 35-jährig sind. Die Beschwerdeführerin war weniger als fünf Dienstjahre für die Beschwerdegegnerin tätig, weshalb sie schon aus diesem Grund keinen Anspruch auf eine Abfindung hat. Gründe, welche sie nach Art. 28 Abs. 6 PR ausnahmsweise dennoch zu einer Abfindung berechtigten, macht sie nicht geltend und sind nicht ersichtlich. Sodann erweist sich die Auflösung des Anstellungsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen als rechtmässig, weshalb die Zusprechung einer Abfindung auch aufgrund von Art. 13 Abs. 4 sowie Art. 28 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 15 lit. e PR ausgeschlossen ist.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin ersucht ebenfalls um eine Parteientschädigung. Dem Gemeinwesen steht in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (RB 2008 Nr. 18 E. 2.3.1 Abs. 2; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], Zürich etc. 2014, § 17 N. 51). Es liegen keine Umstände vor, welche die ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung rechtfertigten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.